

conwert Immobilien Invest SE

Wien, FN 212163 f

9. ordentliche Hauptversammlung

15. April 2010

Gemeinsamer Vorschlag des Geschäftsführenden Direktoriums und des Verwaltungsrats
gemäß Art 53 SE-VO iVm § 108 Abs 1 AktG
zum 8. Punkt der Tagesordnung

"Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 128.038.900,- durch Ausgabe von bis zu 12.803.890 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an die Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen 2010 (bedingtes Kapital III.) und die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) durch Anfügung eines neuen Absatzes (7)."

Das Geschäftsführende Direktorium und der Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

"Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 128.038.900,- durch Ausgabe von bis zu 12.803.890 Stück neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15. April 2010 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen 2010 von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

Die Satzung wird in § 4 in der Weise geändert, dass dem § 4 ein neuer Absatz (7) mit folgendem Wortlaut angefügt wird:

'Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu EUR 128.038.900,- (Euro einhundertachtundzwanzig Millionen achtunddreißigtausendneunhundert) durch Ausgabe von bis zu

12.803.890 (zwölf Millionen achthundertdreitausendachthundertneunzig) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15. (fünfzehnten) April 2010 (zweitausendzehn) ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen 2010 von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden und des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand einer Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte und Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzusetzen (bedingtes Kapital III.). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen. ""